

Normenkonformer Brandschutz gemäß EN 54-23

Mit Know-how und passenden Produkten die neuen Auflagen für Brandmeldeanlagen erfüllen.

siemens.com/bt/en54-23

Die Bedeutung der optischen Alarmierung im Brandfall wird durch eine harmonisierte Europannorm untermauert. Für Errichter und Betreiber von Brandmeldeanlagen besteht damit in vielen Fällen akuter Handlungsbedarf.

EN 54-23-konforme Alarmierung mit Siemens

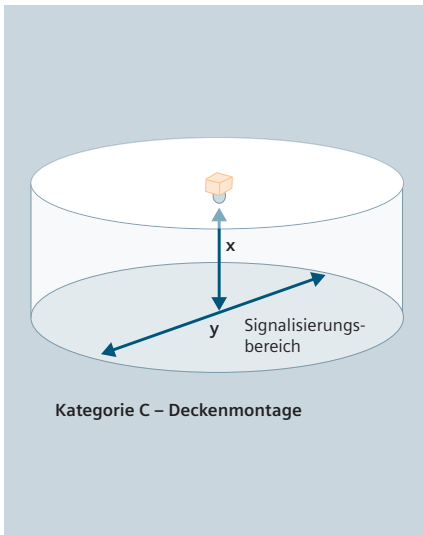
In Brandmeldeanlagen, für die bauordnungsrechtlich eine optische Alarmierung erforderlich ist, müssen seit Inkrafttreten der Europäischen Norm EN 54-23 zwingend optische bzw. optische/akustische Signalgeber eingesetzt werden, die gemäß EN 54-23 zertifiziert sind. Zur Erfüllung dieser Auflagen bietet Ihnen Siemens EN 54-23-zertifizierte optische/akustische Signalgeber, die zum Brandmeldeportfolio von Siemens passen.

Erster europäischer Leistungsstandard für optische Alarmgeräte

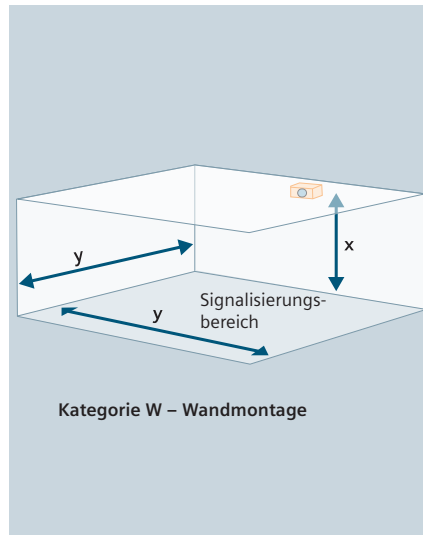
Die bereits im Juni 2010 erschienene und im Januar 2014 in Kraft getretene EN 54-23 ist der erste einheitliche europaweite Standard für optische Alarmgeräte. Sie legt die Anforderungen, Prüfverfahren und Leistung dieser Geräte fest und definiert z.B. auch Anforderungen an die Lichtleistung und -verteilung.

Höherer Schutz durch Ansprechen von zwei Sinnen

EN 54-23-zertifizierte optische oder optische/akustische Signalgeber können in Bereichen installiert werden, in denen akustische Signale durch laute Umgebungsgeräusche oder das Tragen von Gehörschutz, Ohrstöpsel etc. überhört werden können. Das gilt auch für Räume, die von Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen frequentiert werden.



Kategorie C – Deckenmontage



Kategorie W – Wandmontage

Wie viele Alarmgeräte für die Absicherung eines Bereiches erforderlich sind, hängt von der jeweiligen Kategorie C, W, O ab.

Anforderungen an optische Alarmgeräte gemäß EN 54-23

- Beleuchtungsstärke von min. 0,4 lux (lm/m^2) im gesamten Signalisierungsbereich, z.B. im Patientenzimmer
- Lichtfarbe: weißes oder rotes Blitzlicht
- Blinkfrequenz von 0,5 Hz bis 2 Hz
- Signalisierungsbereich: Erfüllung von Vorgaben in mindestens einer der drei Kategorien C (deckenmontierte Alarmgeräte), W (wandmontierte Alarmgeräte) und O (Alarmgeräte mit offener, frei wählbarer Montageposition).

Kategorie C – Deckenmontage

Vorgaben sind ein zylindrischer Signalisierungsbereich sowie Anbauhöhen bis 3 m, 6 m oder 9 m. Die Eigenschaften von Alarmgeräten der Kategorie C werden mit C-x-y angegeben. Für x wird die max. Anbauhöhe in Metern eingesetzt, d.h. die max. Höhe, in der das Gerät an der Decke montiert werden darf. Für y wird der Durchmesser des Signalisierungsbereichs eingesetzt. Beispielsweise beschreibt C-3-5 ein deckenmontiertes Alarmgerät mit einem zylindrischen Signalisierungsbereich von 5 m Durchmesser und einer Anbauhöhe von max. 3 m.

Kategorie W – Wandmontage

Vorgaben sind ein quaderförmiger Signalisierungsbereich mit quadratischer Grundfläche sowie eine Mindestinstallationshöhe von 2,4 m. Alarmgeräte dieser Kategorie werden mit W-x-y beschrieben. Für x wird die max. Montagehöhe an der Wand eingesetzt. Der y-Wert steht für die quadratische Grundfläche. Beispielsweise beschreibt W-2,4-9 ein Alarmgerät, das an der Wand in einer Höhe von 2,4 m montiert wird und für einen Signalisierungsbereich von 2,4x9x9 m zugelassen ist.

Kategorie O – offene Montageposition

Für Alarmgeräte der Kategorie O definiert der Hersteller die Montageposition und den entsprechenden Signalisierungsbereich, der sich frei bestimmen lässt.

Highlights

- Höchste Sicherheit im Brandfall – dank fachgerechter Beratung und umfassendem Planungs-Know-how
- Kostenreduzierung durch auf den Signalisierungsbereich abgestimmte Produkte
- Normenkonforme Installation von Brandmeldesystemen von Siemens – für alle Anwendungsgebiete, z.B. Kliniken, Pflegeheime und Hotels

Siemens Schweiz AG
 Building Technologies Division
 International Headquarters
 Gubelstraße 22
 6301 Zug
 Schweiz
 Tel. +41 41 724 24 24

© Siemens Schweiz AG, 2016
 BT_0080_DE • 0,11608

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument enthalten lediglich allgemeine Beschreibungen bzw. Leistungsmerkmale, welche im konkreten Anwendungsfall nicht immer in der beschriebenen Form zutreffen bzw. welche sich durch Weiterentwicklung der Produkte ändern können. Die gewünschten Leistungsmerkmale sind nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden.